

*Staub - von Leber*

Ernst-Wolfgang Böckenförde

DEMOKRATIE UND REPRÄSENTATION

Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion

1983

SCHRIFTENREIHE DER  
NIEDERSÄCHSISCHEN  
LANDESENTRALE FÜR  
POLITISCHE BILDUNG

Ernst-Wolfgang Böckenförde

**DEMOKRATIE UND REPRÄSENTATION**  
Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion

GRUNDFRAGEN  
DER DEMOKRATIE

FOLGE 4

Herausgegeben von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung 1983  
Redaktion: Dr. Hansgeorg Loebel, Hannover  
Herstellung: Druckhaus Gebrüder Gerstenberg, Hildesheim

Dieses Demokratiekonzept bildet die Grundlage der basisdemokratischen Bewegung unserer Tage. Demokratie bedeutet für diese Bewegung Beteiligung von unten, Teilnahme der einzelnen (als Betroffenen-Basis) an allen Entscheidungen, durch die sie betroffen werden. Darin wird zugleich ein Ansatz zur Lösung des Herrschaftsproblems gesehen, und zwar im Sinne der Selbstüberwindung, letztlich der Aufhebung von Herrschaft. Es geht um die „Partizipation aller Bürger (Betroffenen) am diskutierten aufzuhebenden Entscheidungsprozess“<sup>5)</sup>, der dadurch seinen Charakter als Herrschaftsausübung verliert.

## II. Kritik des identitär-unmittelbaren Demokratiekonzepts.

Das hier kurz dargestellte Demokratiekonzept soll im folgenden kritisch in Frage gestellt werden. Die These dieser Kritik ist, daß in der Vorstellung von der unmittelbaren Demokratie als eigentlicher Form der Demokratie ein Begriff der Demokratie konzipiert wird, der irreal ist, und zwar irreal nicht allein im pragmatischen Sinn, weil er sich praktisch-politisch nicht verwirklichen kann, sondern irreal ebenso im theoretischen Sinn. Diese These klingt anspruchsvoll und bedarf der näheren Begründung.

1. Eine erste Begründung läßt sich an die Analyse der Äußerungs- und Verwirklichungsbedingungen des Volkswillens anknüpfen. Wenn wir von Volkswillen sprechen, ergibt sich immer die Frage, ob dieser denn überhaupt real vorhanden oder nicht vielmehr eine Fiktion sei. Kann man von Volkswillen in einem anderen Sinn sprechen als dem einer bloß gedanklich zusammenfassenden Bezeichnung für eine große Vielzahl von Einzelwillen, die allein in der Realität Bestand haben? Die Erfahrung bestätigt, daß so etwas wie Volkswille durchaus als reale Größe, auch reale politische Größe vorhanden und äußerungsfähig ist, daß er aber als solcher nicht losgelöst und unabhängig von den Einzelwillen besteht. Er ist

<sup>5)</sup> W. Euchner, Demokratietheoretische Aspekte der politischen Ideengeschichte, in: Kress/Senghaas, Politikwissenschaft, Frankfurt 1969, S. 45.

greifbar etwa in dem gemeinsam in einer unbestimmten Vielheit lebendigen Willen zum Volksein, zum gemeinsamen Staat, zur Gestaltung und Ordnung der politischen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse<sup>6)</sup>. Aber der Volkswille hat seine besondere Eigenart. Diese Eigenart liegt darin, daß er aus sich selbst unförmig, diffus ist, erst noch der Formung bedarf. Er enthält in sich *Möglichkeit*; aber auch erst und nur Möglichkeiten des konkreten Selbst, die der Aktualisierung bedürfen. Sein Wirksamwerden ist davon abhängig, daß er erfragt wird, und die Richtung und Art seiner konkreten Aktualisierung werden davon bestimmt, von wem und in welcher Weise er erfragt, bildhaft formuliert: zum Sprechen gebracht wird. Der Volkswille existiert nicht als schon in sich Fertiges, das nur des Abrufs bedarf, er wird vielmehr erst auf Frage und Erfragung hin, die eine Vorformung enthält, in seiner konkreten Bestimmtheit hervorgerufen und aktualisiert. Der sich bestimmt artikulierende Volkswille hat – notwendigerweise – Ant-wortcharakter<sup>7)</sup>.

Das deutlichste Beispiel hierfür ist der Volksentscheid. Beim Volksentscheid wird das Volk zur verbindlichen Entscheidung aufgerufen, aber zur Entscheidung über eine von außen, d. h. von einer anderen Instanz ihm vorgelegte Frage. Auf den Inhalt und die Formulierung dieser Frage hat das Volk in seiner Unmittelbarkeit keinen Einfluß, und es kann auf die vorgelegte Frage nur mit „ja“ oder „nein“ antworten. Das entscheidende Problem beim Volksentscheid liegt daher im Recht der Fragestellung: Wer hat aus welchem Anlaß, zu welcher Zeit und mit welcher Formulierung das Recht zur Fragestellung an das Volk<sup>8)</sup>? Und diese Frage-

<sup>6)</sup> Erich Kaufmann, Zur Problematik des Volkswillens, Berlin 1931, jetzt in: Matz (Hrsg.), Grundprobleme der Demokratie (Wege der Forschung, Bd. 141), Darmstadt 1973, S. 22 ff.

<sup>7)</sup> Kaufmann, ebd., S. 26.

<sup>8)</sup> Werner Weber, Mittelbare und unmittelbare Demokratie, 1959 = ders., Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, 3. Aufl. Berlin 1970, S. 185 f.: „Eine Volksabstimmung ist immer eine Antwort auf eine Frage. Der Inhalt dieser Antwort ist entscheidend davon abhängig, unter welchen Umständen, über welchen Gegenstand und mit welcher Formulierung dem Volk eine Frage unterbreitet wird. Daraus ergibt sich, daß die Entscheidung über die Veranstaltung einer Volksabstimmung, über deren Zeitpunkt, über deren Gegenstand und ihre Formulierung im einzelnen zu den höchsten Verfassungsfunktionen gehört.“